
Inhaltsverzeichnis

Neue Stellen/-anteile 2019 – Teilhaushalte 4 – 5

Antrag Nr. 9 – SB Besondere Führerscheine.....	2
Antrag Nr. 10 – Klimaschutzmanagement	5
Antrag Nr. 11 - SB Abfallanlagen, Altlasten, Bodenschutz	8

Entfristung von Stellenanteilen 2019 - Teilhaushalte 4 - 5

Antrag Nr. 24 – SB Allgemeine Führerscheine	10
Antrag Nr. 25 – SB Besondere Führerscheine.....	13

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 4

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
9	Verkehr	Führerschei- ne	SB Besondere Füh- rerscheine	1,0	unbefristet

Refinanzierung: -

Art der Aufgabe: Der Bereich „Besondere Führerscheine“ ist insbesondere für die Eignungsüberprüfung, die Verfahren nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem, die Maßnahmen gemäß der gelben Karte und die Prüfung der Aus- und Weiterbildungsstätten der Berufskraftfahrer zuständig. Zusammenfassend sind in diesem Bereich die Zahlen der Trunkenheits- und Drogendelikte, Überprüfungen wegen Erkrankungen, aggressivem Verhalten, Punkte oder altersbedingten Auffälligkeiten stark gestiegen. Hier liegt ein zügiges Handeln der Behörde im öffentlichen Interesse, da die Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

Begründung:

Anlagen: ja nein

Die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr zu gewährleisten ist eine der wichtigsten Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde und somit der Stelle „Besondere Führerscheine“. Dies erfolgt durch die Eignungsüberprüfungen und die Anwendung des Probezeit- und Fahreignungsbewertungssystem. Die derzeitige Arbeitsbelastung der Mitarbeiter in der besonderen Führerscheinstelle ist auf Dauer nicht zu verantworten. Die inzwischen vorliegenden Bearbeitungsrückstände würden sich erhöhen und damit auch die Bearbeitungs- und Entscheidungszeiträume verlängern. Damit wäre auch die Durchsetzung der Maßnahmen erschwert. Zusätzlich besteht die Gefahr von weiteren Auffälligkeiten der zu überprüfenden Verkehrsteilnehmer. Eine zu fordernde ausreichende Fallbearbeitung wäre nicht mehr gegeben.

Der Personalbedarf des SG Führerscheine wurde im Rahmen der Organisationsuntersuchung im Jahr 2014 ermittelt und aufgrund gesetzlicher Änderungen und gestiegener Fallzahlen im Frühjahr 2018 erneut aufgegriffen. Es wurde dabei eine getrennte Betrachtung der „Allgemeinen Führerscheine“ (AF) und „Besonderen Führerscheine“ (BF) vorgenommen und ein zusätzlicher Bedarf, der den Service- und Dienstleistungsgedanken widerspiegelt, wie folgt ermittelt:

	Allgemeine Führerscheine (AF)	Besondere Führerscheine (BF)
Soll-Stand (Fallzahlenbemessung)	5,36	3,71
Zusätzlicher Personalbedarf zur Personalbemessung nach KGSt		
Vorsprachen (nach KGSt bei den Gemeinden)	1,6	
Bestandsabgleich	0,1	
Hotline	1,0	
	2,70	0,00
gesamt (Soll und zusätzlich)	8,06	3,71
IST-Stand	6,7	2,4
Personalbedarf	1,36	1,31
Beantragung Haushaltsplanung 2019 Soll		
Personalmehrbedarf gesamt	(inkl. Hotline 1,0 VZÄ) 1,36	1,31
Entfristung	2,00	0,50
Beantragung Haushaltsplanung 2019 IST		
Personalmehrbedarf gesamt	-	1,00
Entfristung	2,00	0,50

Die Fallzahlen und Bedarfe in der AF werden in einem separaten Antrag behandelt und sind hier zur Vollständigkeit aufgeführt.

Die Entwicklung der Fallzahlen in der BF zeigen einen Personalgesamtbedarf von 3,71 VZÄ auf; im Gegensatz zur AF gilt dies ohne weiteren Zusatzbedarf, da hier die Vorsprachen im Personalbemessungsschlüssel der KGSt bereits enthalten sind. **Betrachtet man den IST-Stand, sind rechnerisch in der BF eine Entfristung von 0,5 VZÄ und ein Mehrbedarf von 1,31 VZÄ einzuplanen.**

Im Rahmen der Organisationsuntersuchung hatten sich bereits entsprechende Tendenzen abgezeichnet, die zu einer Stellenmehrung mit der Befristung diverser Stellenanteile geführt haben. Die Entwicklung hat nun gezeigt, dass diese Tendenzen sich verwirklicht haben. Die Entfristung der zusätzlichen Stellenanteile aus der Organisationsuntersuchung von 0,5 VZÄ in der BF sind durch den berechneten Mehrbedarf klar dargelegt und soll nun für das Jahr 2019 vorgenommen werden; *siehe hierzu einen parallelen Antrag.*

Im Einzelnen geht es um:

- Eignungsüberprüfung

Die Mitteilungen zu Drogen- und Alkoholauffälligkeiten sowie aggressivem Verhalten, aber auch Mitteilungen zu sonstigen Auffälligkeiten (z. B. Unfälle und unsichere Fahrweise bei älteren Verkehrsteilnehmern) und Erkrankungen (z. B. Demenz, Diabetes, Herzerkrankungen, psychische Erkrankungen, Schlaganfälle usw.) sind stark angestiegen. Die Fälle zur Überprüfung Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen haben sich von 2013 mit 403 Fällen zu 2016

mit 983 Fällen mehr als verdoppelt. Im Jahr 2017 wurden 1001 Eignungsüberprüfungen durchgeführt. Im 1. und 2. Quartal 2018 sind bereits 515 Fälle von Eignungsüberprüfungen zu verzeichnen. Hinzu kommt, dass bei der Überprüfung vermehrt Mehrfacherkrankungen (z. B. Diabetes und Herz-Kreislauf-Erkrankungen bzw. oder sonstige Erkrankungen) festgestellt werden und diese Komplexität der Fälle in der Bearbeitung und Beurteilung sowie bei den einzuholenden Eignungsnachweisen und deren Auswertungen einen erhöhten Zeitaufwand erforderlich ist.

- Fahreignung-Bewertungssystem

Bei den Mitteilungen zum Fahreignung-Bewertungssystem der Stufe 1 (Ermahnung ab 4 Punkten im Fahreignungsregister) ergibt sich eine Steigerung um 20% (von 349 Fällen in 2013 auf 420 Fälle in 2017). Im 1. Halbjahr 2018 sind bereits 251 Ermahnungen ergangen. Hier ist innerhalb eines Jahres eine weitere Steigerung um 20 % gegeben. Bei den Mitteilungen mit 6 – 7 Punkten im Fahreignungsregister ist eine Steigerung um 50% zu verzeichnen. Im Jahr 2017 wurde in 50 Fällen eine Verwarnung versandt. Im 1. Halbjahr 2018 wurden bereits 49 Schreiben versandt. Hinzu kommt aufgrund gesetzlicher Änderungen ein erhöhter Arbeitsaufwand pro Fall.

- Gelbe Karte

Gesetzliche Einführung der „Gelben Karte“ als Pflichtaufgabe seit September 2016. Bei Mitteilungen zu Alkohol- und Drogendelikten sowie Verkehrs- und Aggressionsdelikten werden als Präventionsmaßnahme an Personen ab 14 Jahren (Fahrerlaubnisbewerber, Fahrerlaubnisinhaber und Personen, bei denen in voraussichtlich in absehbarer Zeit mit der Stellung eines Fahrerlaubnisansatzes zu rechnen ist) individuelle Informationsschreiben versandt.

- Geänderte Regelungen bei Berufskraftfahrern

Seit dem 20.07.2017 müssen die 14 Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz alle zwei Jahre geprüft werden.

Zusammenfassend sind im Bereich der Besonderen Führerscheingelegenheiten die Zahlen der Trunkenheits- und Drogendelikte, Überprüfungen wegen Erkrankungen, aggressivem Verhalten, Punkte oder altersbedingten Auffälligkeiten stark gestiegen. Gerade hier liegt indessen ein zügiges Handeln der Behörde im öffentlichen Interesse, da die Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. Allerdings ist dies – *auch unter Einbeziehung der parallel beantragten Entfristung einer 0,5-Stelle* – mit dem Personalbestand nicht gewährleistet. Als Schlussfolgerung wird an dieser Stelle eine Stellenmehrung um 1,0 VZÄ beantragt. Dabei handelt es sich **im Vergleich zur Personalbemessung** um einen **Kompromiss**, der die zugenommenen Rückstände nicht vollumfänglich auffangen wird.

Optimistisch bestehen auch Chancen, dass sich die mittlerweile erfolgte Aktendigitalisierung entlastend auswirken und den errechneten Mehrbedarf etwas reduzieren kann. Durch die Digitalisierung sind Prozesse zudem verändert und auch verbessert worden, was künftig positive Auswirkungen auf die Bearbeitungszeit haben sollte.

Die Stellen in der BF sind mit EG 9a bewertet.

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 4

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
10	Umwelt	Gewerbe und Boden	Klimaschutzmanagement	1,00	31.12.2022

Die Stelle wird gemäß der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22.06.2016 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit 65% aus Bundesmitteln finanziert.

Die Aufgabe ergibt sich aus der Strategie des Landkreises; das Thema Energie und Klimaschutz ist ein strategischer Schwerpunkt. Auf dieser Stelle soll die Umsetzung der Maßnahmen aus dem vom Kreistag beauftragten und mit den Städten und Gemeinden und weiteren Akteuren abgestimmten Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept für den Landkreis initiiert, gesteuert und koordiniert werden. Damit sollen die Emissionsminderungsziele in der Perspektive 2050 gemeinsam mit Kommunen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Die entsprechenden Minderungspotenziale und ein Maßnahmenkatalog sind im Rahmen des Klimaschutzkonzepts herausgearbeitet worden. Gesetzesgrundlagen hierzu sind u. a. Klimaschutzgesetz BW, EEG, EWärmeG, EnEV.

Begründung:

Ohne diese Stelle ist die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept des Landkreises nicht möglich.

Für den Fachbereich Umwelt wird die Einrichtung einer neuen Stelle „Klimaschutzmanagement“ mit einem Stellenumfang von 1,0 VZÄ beantragt, um die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises über die bereits bestehenden eea-Aktivitäten hinaus zu initiieren, zu organisieren und zu begleiten. Die Stelle soll zum 01.01.2019 befristet für drei Jahre eingerichtet werden und vorbehaltlich einer Stellenbewertung nach Entgeltgruppe 11/12 TVöD vergütet werden.

Die Stelle kann gemäß der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (Kommunalrichtlinie) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22.06.2016 des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit 65% aus Bundesmitteln finanziert werden.

Voraussetzungen für die Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement sind:

- ein Klimaschutzkonzept bzw. Klimaschutzteilkonzept, das nicht älter als drei Jahre ist sowie
- ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums über die Umsetzung der Konzepte und den Aufbau eines Klimaschutz-Controllingsystems.

Nach der Kreistagsentscheidung am 24.10.2018 zum Klimaschutzkonzept können die Voraussetzungen beim Landkreis Lörrach erfüllt werden und die Förderung kann nach der Genehmi-

gung der Stelle beantragt werden.

Zuwendungsfähige Tätigkeiten des/der Klimaschutzmanager/-in gemäß der Richtlinie sind unter anderem:

- Aufgaben des Prozess- und Projektmanagements (z. B. Koordinierung und Initiierung der Maßnahmen),
- fachliche Unterstützung bei der Vorbereitung und Umsetzung einzelner Maßnahmen aus dem umzusetzenden Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept,
- Recherche von Finanzierungsmöglichkeiten und Prüfung sowie Beratung zur Anwendbarkeit,
- Durchführung (verwaltungs-)interner Informationsveranstaltungen und Schulungen,
- Koordinierung und ggf. Neugestaltung der ämterübergreifenden Zusammenarbeit zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts (Moderation),
- Koordinierung der Erfassung und Auswertung von klimaschutzrelevanten Daten,
- methodische Beratung bei der Entwicklung konkreter Qualitätsziele, Klimaschutzstandards und Leitlinien (z. B. Qualitätsstandards für die energetische Sanierung, Beschaffung),
- Aktivitäten zur Vernetzung mit anderen klimaschutzaktiven Kommunen, Institutionen und Einrichtungen; diese umfassen u. a. die Teilnahme bzw. die Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung regionaler Netzwerktreffen,
- Aufbau von Netzwerken, Beteiligung externer Akteure und Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Initiativen (z. B. Verbände, NGOs) die als Multiplikatoren für das Klimaschutzkonzept agieren können und die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen unterstützen,
- Anstoß bzw. Intensivierung des zivilgesellschaftlichen Prozesses,
- Weiterführung und Konkretisierung der bereits im Klimaschutzkonzept angedachten Verstärkungsstrategie für das Klimaschutzmanagement (Einbau bzw. Etablierung des Klimaschutzmanagements in die Organisationsstruktur der Verwaltung, Verankerung und Pflege als Querschnittsthema in der Verwaltung etc.),
- inhaltliche Unterstützung bzw. Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Zulieferung von Texten) und Umsetzung des Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit,
- Einführung von EMAS (Eco-Management and Audit Scheme).

Um den bereits laufenden Klimaschutzaktivitäten weiterhin gerecht zu werden und die neuen Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept angehen und umsetzen zu können, ist eine Vollzeitstelle erforderlich. Damit können Mitarbeiter/-innen des Fachbereichs Umwelt, die die letzten Jahre vermehrt Klimaschutzaufgaben wahrgenommen haben, ihren eigentlichen und gesetzlich vorgegebenen Aufgaben wieder angemessen nachkommen. Eine Nicht- oder nur teilweise Genehmigung der Stelle hätte zur Folge, dass das Klimaschutzkonzept mit den zusätzlichen Potenzialen nicht umgesetzt werden könnte.

Die Richtlinie und auch das Merkblatt zur Richtlinie zur Förderung einer Stelle für das Klimamanagement geben keine Qualifikationsvoraussetzung für die/den Stelleninhaber/-in vor und berechnen die Förderung gemäß der zuwendungsfähigen Ausgaben und der mit Antrags-

stellung einzureichenden Stellenbewertung. Eine Stellenbewertung liegt noch nicht vor, wird jedoch nach Genehmigung der Stelle zeitnah in die Wege geleitet. Der Bereich geht aufgrund vergleichbarer Tätigkeiten von einer Ingenieursstelle mit einer Bewertung in der Entgeltgruppe 11 oder 12 TVöD aus und auch der Fachbereich Personal & Organisation kann diese Einschätzung im interkommunalen Vergleich vorläufig bekräftigen. Diese Einschätzung wird jedoch erst nach einer Stellenbewertung abschließend bestätigt und in eine Stellenausschreibung aufgenommen

Anlagen: ja nein

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 4

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
11	Umwelt	Umweltrecht	SB Abfallanlagen, Altlasten, Bodenschutz	0,5	unbefristet

Die Stelle wird dauerhaft durch FAG Mittel des Landes für eine 0,5 VZÄ Stelle im gehobenen Dienst (ca. 32.400 €/Jahr) finanziert.

Auf dieser Stelle werden Anteile der in den Bereichen Altlasten, Abfall-, Immissionsschutz- und Bodenschutzrecht in den letzten Jahren angewachsenen und komplexer gewordenen staatlichen Pflichtaufgaben bearbeitet. Im Vordergrund stehen dabei Verwaltungsrechtsverfahren (Genehmigungsverfahren, Bearbeiten von Widerspruchs-/Klageverfahren, Anordnungen im Zhg. z.B. mit Windkraftanlagen, Abfallanlagen und in den Bereichen Bodenschutz und Altlasten).

Begründung:

Der Stellenanteil ist erforderlich, um bestehende Defizite / Rückstände abzarbeiten bzw. nicht weiter anwachsen zu lassen. Daneben sollen Verzögerungen / lange Verfahrensdauern im Interessen von Antragstellern / Kunden vermieden werden.

Für den Fachbereich Umwelt, SG Umweltrecht wird für die Haushaltsplanung 2019 die Einrichtung einer neuen Teilzeitstelle „SB Abfallanlagen, Altlasten, Bodenschutz“ mit einem Stellenumfang von 0,5 VZÄ beantragt. Die Stelle wurde aufgrund der hohen Arbeitsbelastung im Sachgebiet bereits zu Beginn dieses Jahres besetzt und soll nun zum 01.01.2019 unbefristet eingerichtet werden und gemäß der bestehenden Stellenbewertung nach Entgeltgruppe 10 TVöD vergütet werden.

Die Einrichtung der Stelle wird vor allem auch durch das „Bogumil-Gutachten“ gestützt. Dieses Gutachten hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Zukunft der Umweltverwaltung im Land 2017 in Auftrag gegeben. Ziel der Untersuchung war es, Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Umweltverwaltung zu erarbeiten. Das Gutachten belegt die Funktionalität der baden-württembergischen Umweltverwaltung in den Landesbehörden und Kommunen, es zeigt aber auch, dass die Grenze der Belastbarkeit überschritten ist. Denn im Vergleich mit den drei Flächenländern Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen besitzt Baden-Württemberg sehr wenig Personal für den Vollzug von Umweltaufgaben. Bayern beschäftigt 30 Prozent mehr Personal. Der Personalabbau hat sich insbesondere seit der Verwaltungsreform im Jahr 2005 vollzogen. Heute verfügt die Landesverwaltung im Umweltbereich über 17 Prozent weniger Stellen als 2006. Die empirischen Daten zeigen auf sämtlichen Vollzugsebenen Tendenzen einer Mangelverwaltung. Davon sind insbesondere die Landratsämter betroffen. Es bleibt kaum noch Zeit für qualifizierte Weiterbildung, aktive Beratung und Unterstützung oder konzeptionelles Arbeiten. Die Gutachter haben deshalb verschiedene Maßnahmen empfohlen und festgestellt, dass eine personelle Verstärkung im Umweltbereich notwendig ist.

Aufgrund dessen wurden im Doppelhaushalt 2018/2019 des Landes Baden-Württembergs in einem ersten Schritt zusätzliche FAG-Mittel aufgenommen. Jedes Landratsamt erhält rechnerisch eine halbe Stelle in Form von zusätzlichen Zuweisungen von 32.400,00 Euro jährlich. Eine weitere FAG-Mittelzuweisung zu demselben Zweck wird aktuell im Rahmen des Nachtragshaushalts 2018/2019 auf Landesebene beraten

Aufgrund sofortiger Gewährung der FAG-Mittel seitens des Landes (Mitteilung des Landkreistags vom 21.12.2017) wurde die Teilzeitstelle (0,5 VZÄ) bereits zu Beginn des Jahres besetzt und für die Haushaltsplanung 2019 vorgesehen.

Anlagen: ja nein

Entfristung von Stellen (-Anteilen) im Bereich des Teilhaushalts 4

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
24	Verkehr	Führerscheine	SB Allgemeine Führerscheine	2,0	unbefristet
Refinanzierung: -					
Art der Aufgabe: Für den Fachbereich Verkehr, Sachgebiet Führerscheine wird für die Haushaltsplanung 2019 die Entfristung von zwei Vollzeitstellen „Sachbearbeitung Allgemeine Führerscheine“ beantragt um den gestiegenen Fallzahlen und den gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre gerecht zu werden (siehe im Einzelnen unten)					

Begründung:		
Anlagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Die Stellen wurden im Rahmen der Organisationsuntersuchung im Jahr 2014 für zwei Jahre eingerichtet und in der Haushaltsplanung 2017 bis zum 31.12.2018 befristet und sollen nun zum 01.01.2019 unbefristet eingerichtet werden (bewertet nach Entgeltgruppe 7).		
Der Personalbedarf des SG Führerscheine wurde im Rahmen der Organisationsuntersuchung im Jahr 2014 ermittelt und aufgrund gesetzlicher Änderungen und gesteigener Fallzahlen im Frühjahr 2018 erneut aufgegriffen. Es wurde dabei eine getrennte Betrachtung der „Allgemeinen Führerscheine“ (AF) und „Besonderen Führerscheine“ (BF) vorgenommen und ein zusätzlicher Bedarf, der den Service- und Dienstleistungsaspekt widerspiegelt, wie folgt ermittelt:		
	Allgemeine Führerscheine (AF)	Besondere Führerscheine (BF)
Soll-Stand (Fallzahlenbemessung)	5,36	3,71
Zusätzlicher Personalbedarf zur Personalbemessung nach KGSt		
Vorsprachen (nach KGSt bei den Gemeinden)	1,6	
Bestandsabgleich	0,1	
Hotline	1,0	
	2,70	0,00
gesamt (Soll und zusätzlich)	8,06	3,71
IST-Stand	6,7	2,4
Personalbedarf	1,36	1,31

Beantragung Haushaltsplanung 2019 Soll		
Personalmehrbedarf gesamt	(inkl. Hotline 1,0 VZÄ) 1,36	1,31
Entfristung	2,00	0,50

Beantragung Haushaltsplanung 2019 IST		
Personalmehrbedarf gesamt	-	1,00
Entfristung	2,00	0,50

Die Fallzahlen und Bedarfe in der BF werden in einem separaten Antrag behandelt und sind hier zur Vollständigkeit aufgeführt.

Im Bereich der AF ergibt sich durch die Fallzahlen ein Personalbedarf von 5,36 VZÄ und ein zusätzlicher Bedarf von 2,7 VZÄ für Vorsprachen, Bestandsabgleich und Telefonhotline (diese Tätigkeiten sind nicht im Personalbemessungsschlüssel der KGSt enthalten und daher separat hinzuzurechnen). **Betrachtet man den IST-Stand, sind rechnerisch in der AF eine Entfristung von 2,0 VZÄ und zusätzlich ein Mehrbedarf von 1,36 VZÄ für das Jahr 2019 einzuplanen.**

Im Rahmen der Organisationsuntersuchung hatten sich bereits entsprechende Tendenzen abgezeichnet, die zu einer Stellenmehrung mit der Befristung diverser Stellenanteile geführt haben. Die Entwicklung hat nun gezeigt, dass sich diese Tendenzen verwirklicht haben. Die Entfristung der zusätzlichen Stellenanteile aus der Organisationsuntersuchung von 2,0 VZÄ in der AF ist durch den berechneten Mehrbedarf klar dargelegt und soll nun für das Jahr 2019 vorgenommen werden.

Im Einzelnen geht es um:

- Kundenverkehr

Mit der jetzigen Personalbesetzung sind bei den Bürgervorsprachen durchschnittliche Wartezeiten von 10 – 18 Minuten gegeben, die längsten Wartezeiten betragen jedoch immer noch zwischen 53 – 118 Minuten. Im Vergleichszeitraum erstes Halbjahr 2018 und erstes Halbjahr 2015 ist eine Steigerung um 22 %, ca. 230 Vorsprachen mehr im Monat, zu verzeichnen. Bei einer Reduzierung des Personalbestandes würden die Wartezeiten der Kunden noch weiter ansteigen. Bereits jetzt wird festgestellt, dass im 1. Quartal 2018 jeder 5. Kunde mehr als 15 Minuten gewartet hat; im 2. Quartal 2018 hat sogar jeder 3. Kunde mehr als 15 Minuten gewartet. Zudem könnte der Service des „Fahrschulschalters“ und der „Telefon-Hotline“, die nach der Organisationsuntersuchung im Rahmen der Dienstleistungsorientierung eingerichtet wurden, nicht mehr angeboten werden. Der Mehrbedarf im Rahmen der Kundenorientierung ergibt sich somit aus der Nachfrage nach verbesserten Öffnungszeiten, kürzeren Wartezeiten, umfassender Beratung und ständiger telefonischer Erreichbarkeit.

- Fallzahlen

Eine Fallzahlensteigerung ist insbesondere im Bereich des neuen EU-Führerscheins, der Verlängerung von Fahrerlaubnissen und der Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse zu verzeichnen. Bei letzterem ist der Zeitaufwand durch die Prüfung des evtl. möglichen Identitätsnachweises (Umsetzung neuer gesetzlicher Regelungen) und die Überprüfung des ausländischen Führerscheindokumentes auf Echtheit mittels optischer Lupe (Umsetzung neuer Aufgabenbereiche) bedingt.

- Neue gesetzliche Regelungen

Inzwischen können zusätzlich zum ausländischen Pass und zur ausländischen Identitätskarte auch alle Arten von Reiseausweisen, Aufenthaltsgestattungen, Aufenthaltstitel, Duldungen und sonstige Ausweisdokumente als Identitätsnachweise für den Führerscheinerwerb unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert werden. Diese Voraussetzungen und die Dokumente sind in Abstimmung mit den Ausländerämtern zu prüfen. Zudem besteht die gesetzliche Vorgabe, dass bei Verlust bzw. Diebstahl eines Führerscheines, eines ausländischen Führerscheines oder Internationalen Führerscheines die Abnahme einer Eidesstattlichen Versicherung erforderlich ist. Hierbei handelt es sich um jährlich ca. 1.500 Anträge auf Ausstellung eines Ersatzdokumentes. Die Abnahme der Eidesstattlichen Versicherungen wird von allen Sachbearbeitern bei persönlicher Vorsprache des Betroffenen zur Antragstellung eines Ersatzdokumentes abgenommen. Hierfür werden jeweils zusätzliche Gebühren i. H. v. 30,70 € erhoben.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der hier beantragten Entfristung um einen Kompromiss. Dieser ist mit Einschränkungen an der Servicequalität, beispielsweise bei der individuellen Beratung der Kundschaft und der telefonischen Erreichbarkeit verbunden. Denn unter (lediglich) Aufrechterhaltung des IST-Stands ist das im Haushaltsplan beschriebene Ziel, die Bearbeitungsdauer von sechs auf fünf Wochen zu reduzieren aufgrund der wachsenden Arbeitsbelastung und des Aufgabenzuwachses nicht mehr möglich. Gleiches gilt auch für die Wartezeiten der Kunden vor Ort, die wieder angestiegen ist. **Eine zielgerichtetere Aufgabenerledigung wäre nach der oben dargestellten Bemessung aktuell nur mit der Schaffung zusätzlicher Stellenanteile im Umfang von 1,36 VZÄ zu erreichen**, auf deren Beantragung im Rahmen des Kompromisses aber verzichtet wird.

Faktoren, die eine Rückführung der Arbeitsbelastung auf den Umfang der bereitgestellten Ressourcen bewirken können und daher konsequent vorangetrieben werden sollen:

- Ausweitung der Antragstellung und Abholung bei den Städten und Gemeinden (auch als gesteigerte Kundenorientierung); abhängig von der Entscheidung der jeweiligen Kommune
- Online-Termin-Tool vergleichbar der Kfz-Zulassung; wird aktuell geprüft
- Fortschritt der Digitalisierung; aktuell ohne Zeitersparnis, da der Scanvorgang selbst Zeitressourcen bindet

Entfristung von Stellen (-Anteilen) im Bereich des Teilhaushalts 4

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
25	Verkehr	Führescheine	SB Besondere Führescheine	0,5	unbefristet

Refinanzierung: -

Art der Aufgabe: Der Bereich „Besondere Führerscheine“ ist insbesondere für die Eignungsüberprüfung, die Verfahren nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem, die Maßnahmen gemäß der gelben Karte und die Prüfung der aus- und Weiterbildungsstätten der Berufskraftfahrer zuständig. Zusammenfassend sind in diesem Bereich die Zahlen der Trunkenheits- und Drogendelikte, Überprüfungen wegen Erkrankungen, aggressivem Verhalten, Punkte oder altersbedingten Auffälligkeiten stark gestiegen. Hier liegt ein zügiges Handeln der Behörde im öffentlichen Interesse, da die Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

Begründung:

Anlagen: ja nein

An dieser Stelle wird die **Entfristung einer 0,5-Stelle** beantragt.
Zur Begründung siehe den *parallelen Antrag auf zusätzliche Schaffung von 1,0 VZÄ*.